

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

**Bitte lesen Sie dieses Merkblatt sorgfältig.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Unterhaltsvorschussstelle.**

Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz sind Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen.

Diese erhält ein Kind, wenn es

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- in Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages nach der Regelbetragsverordnung erhält

Ausländischen Kindern werden Unterhaltsvorschussleistungen nur dann gezahlt, wenn sie selbst oder ihr allein erziehender Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung besitzen. **Kein** Unterhaltsvorschuss wird Kindern von Alleinerziehenden gezahlt, die lediglich im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis oder einer Aufenthaltsbewilligung sind.

Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Der Unterhaltsvorschuss wird bis zur Höhe des für die betreffende Altersstufe maßgeblichen Regelbetrags nach der am Wohnort des Kindes geltenden Regelbetragsverordnung gezahlt. Hiervon wird der Betrag eines halben Erstkindergeldes abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat.

Hieraus ergeben sich derzeit folgende Leistungsbeträge:

Kinder bis zu 6 Jahren:	177,00
Kinder von 6 Jahren bis unter 12 Jahren:	236,00
Kinder von 12 Jahren bis unter 18 Jahren:	314,00

Erhält das Kind (regelmäßig) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder nach dessen Tod oder nach dem Tod eines Stiefelternteils Waisenbezüge, so werden diese von dem Betrag der o.g. Leistungen nach dem UVG abgezogen.

Nicht abgezogen werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Kann der Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend gezahlt werden?

Der Unterhaltsvorschuss kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Eingang des Antrags bei der Unterhaltsvorschusskasse gezahlt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass es nicht an zumutbaren Bemühungen

Ihrerseits gefehlt hat, den unterhaltsverpflichteten anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Wann ist der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeschlossen?

Der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ist ausgeschlossen, wenn

- Sie sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen,
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken,
- Sie verheiratet sind oder eine Lebenspartnerschaft geschlossen haben und von Ihrem Ehegatten bzw. Lebenspartner/in nicht dauernd getrennt leben oder Sie -ob verheiratet oder nicht- mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- der andere Elternteil Sie in der Erziehung des Kindes wesentlich entlastet, oder
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages geleistet hat. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelbetrages auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt ist.

Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezugs müssen Sie der Unterhaltsvorschusskasse unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die Sie im Zusammenhang mit dem Unterhaltsvorschussgesetz Erklärungen abgegeben haben. Mitteilungen an andere Behörden (z.B. die Gemeindeverwaltung oder das Einwohnermeldeamt) genügen nicht.

Das Amt für Soziales und Wohnen - Unterhaltsvorschusskasse- müssen Sie insbesondere **sofort** benachrichtigen, wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- Sie heiraten bzw. eine Lebenspartnerschaft schließen oder mit dem anderen Elternteil zusammenziehen,
- Sie umziehen,
- Ihnen der bisher unbekannt Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- der andere Elternteil Sie fortan bei der Erziehung des Kindes entlastet, oder
- der andere Elternteil gestorben ist.

Kommen Sie dieser Anzeigepflicht nicht nach, sind Sie zum Ersatz der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistungen verpflichtet. Auch kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht mit Bußgeld geahndet werden.

**Das Merkblatt wurde mir heute ausgehändigt:
Gladbeck, _____**

(Unterschrift)